

Förderinformationen Fuhrpark mit Elektrofahrzeugen (PKW)



LAND
SALZBURG

www.salzburg2050.at

Diese Förderung wird im Rahmen des Förderprogramms Klima- und Umweltpakt (KLUP) zur Umsetzung der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050 (www.salzburg2050.at) des Landes Salzburgs angeboten, um die Anwendung und Verbreitung von Technologien, die zum Klimaschutz beitragen, zu unterstützen, den Ausbau erneuerbarer Energie zu beschleunigen und die Energieeffizienz zu steigern.

Zielgruppe

- Betriebe,
- Einrichtungen der öffentlichen Hand und Gebietskörperschaften,
- Konfessionelle Einrichtungen und gemeinnützige Vereine mit Sitz im Bundesland Salzburg.

Förderungsgegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von maximal 15 neuen, mehrspurigen Elektrofahrzeugen mit reinem Elektroantrieb zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und $\leq 2,5$ Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht).

Förderungshöhe

Betriebe, konfessionelle Einrichtungen, Vereine:

- 3.000 Euro bei Kauf eines mehrspurigen Elektrofahrzeug
- 6.000 Euro pro Fahrzeug bei gleichzeitigem Kauf (binnen 30 Tagen) von 2 bis 15 mehrspurigen Elektrofahrzeugen ¹

Gebietskörperschaften:

- 6.000 Euro pro Fahrzeug bei Kauf von 1 bis 15 mehrspurigen Elektrofahrzeugen

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt. Die Landesförderung darf maximal 35 % der förderungsfähigen Kosten betragen.

Weitere in Anspruch genommene Förderungen führen - auch im Falle ausbezahlter Förderungen - zu einer entsprechenden Reduktion bzw. Rückforderung der Landesförderung.

Förderungsvoraussetzungen

- Eine Antragstellung im Rahmen der Förderungsaktion ist bis zum Ausschöpfen des vorgesehenen Budgets und bis längstens zum 01.04.2017 möglich.
- Bei Anschaffung von mehreren Fahrzeugen hat die Bestellung aller Fahrzeuge innerhalb eines Monats zu erfolgen.
- Fahrzeuge, welche zuvor ausschließlich im Rahmen von Tageszulassungen oder als Vorführwagen verwendet wurden, gelten als Neuwagen und können daher im Rahmen der Förderungsaktion gefördert werden. Die Anschaffung eines Hybridfahrzeuges oder die Umrüstung eines bestehenden Fahrzeuges auf ein Elektrofahrzeug ist nicht förderungsfähig. Ebenso ist die Anschaffung eines Gebrauchtwagens nicht förderungsfähig.

¹ Es zählt die Summe der beantragten Fahrzeuge aus in diesem Schwerpunkt sowie die in dem Schwerpunkt „Fuhrpark mit Elektrofahrzeugen“ beantragten Fahrzeuge. Aus abwicklungstechnischen Erfordernissen, die sich aus dem klimaaktiv mobil-Förderungsprogramm ergeben, ist der „Fuhrpark mit Elektrofahrzeugen (PKW)“ als eigenständige Maßnahme einzureichen.

Förderinformationen Fuhrpark mit Elektrofahrzeugen (PKW)



LAND
SALZBURG

www.salzburg2050.at

- Entspricht der Förderwerber den Bedingungen für eine erhöhte Förderung, so ist die vorangehende Durchführung einer Fuhrparkanalyse durch das umwelt service salzburg verpflichtend. Die vorzulegende Fuhrparkanalyse darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein (Beratungsschiene „Fuhrpark-Analyse für Betriebe“ bzw. „Klimafreundliche Mobilität für Ihre Gemeinde "ALS BETRIEB"“). (www.umweltservicesalzburg.at).
- Für den Betrieb der Fahrzeuge darf ausschließlich „Strom aus erneuerbaren Energieträgern“ verwendet werden. Für jenen Standort, an dem das Fahrzeug hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern zu erbringen:
 - Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-PKW abgedeckt werden können.
 - Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft, ist der Nachweis auf einem der folgenden Wege zu erbringen:
 - Nachweis über das Energieversorgungsunternehmen mittels Formular „Bezug Erneuerbarer Energieträger“
 - Stromliefervertrag mit jenen Energieversorgern, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden
 - Vertrag über die Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Die zur Förderung eingereichte Rechnung muss auf den/die AntragstellerIn lauten. Die Fahrzeuge müssen in Salzburg zugelassen sein. Das zur Förderung beantragte Elektrofahrzeug ist mindestens vier Jahre zu behalten.
- Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf dem geförderten Fahrzeug an gut sichtbarer Stelle (z.B. im Bereich der Ladebuchse oder am Fahrzeugheck) ein Aufkleber des Landes Salzburg anzubringen. Dieser wird mit der Auszahlungsinformation postalisch übermittelt.
- Nicht gefördert werden natürliche und juristische Personen, die neben der Förderung im Rahmen von KLUP und UFI von anderen Förderungssystemen des Landes Salzburg erfasst werden sowie Maßnahmen der Gemeinden, die entsprechende Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF) erhalten.

Was ist bei der Einreichung zu beachten?

Die Einreichung erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren und synchron mit der Antragstellung für eine allfällige Bundesförderung.

Schritt 1 - Registrierung

- Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung für das umgesetzte Projekt erforderlich. Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter <https://meinefoerderung.at/webkamobil/epkwbsalz2016> und ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets längstens bis 30.11.2016 möglich. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit festgelegt werden.
- Folgende Daten werden für die Registrierung benötigt:
 - Angaben zum/zur AntragstellerIn (Rechtsform, Firmenname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

Förderinformationen Fuhrpark mit Elektrofahrzeugen (PKW)



**LAND
SALZBURG**

www.salzburg2050.at

- Projektdaten (Anzahl der Elektro-PKW, Kosten (netto), Hersteller, Type, voraussichtliches Zulassungsdatum)

Sie erhalten nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen persönlichen Link zur Online-Plattform der Antragstellung. Innerhalb von 16 Wochen ab Registrierung muss die Lieferung, Bezahlung und Zulassung der Fahrzeuge und die Antragstellung (siehe Schritt 2) über die Online-Plattform erfolgen. Die Registrierung sollte daher erst dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung des Elektro-PKW innerhalb der 16-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung für Sie reserviert. Sollte eine Antragstellung innerhalb der 16 Wochen nicht erfolgen, verfällt die Registrierung.

Schritt 2 - Antragstellung

- Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Online-Registrierung sowie dem Kauf und der Zulassung der Fahrzeuge erfolgen, muss jedoch spätestens sechs Monate nach Rechnungslegung geschehen und innerhalb 16 Wochen nach der Registrierung erfolgen. Das Rechnungsdatum muss nach dem 01.01.2016 liegen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/betriebe/fuhrpark-mit-elektrofahrzeugen-pkw-land-salzburg.html
- Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz - EEffG) als Endenergieverbrauchseinsparungen gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem klimaaktiv mobil Förderungsprogramm als strategische Maßnahme bzw. dem Land Salzburg, als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Die Förderung wird ausschließlich als Beihilfe im Rahmen der „De-Minimis“ Verordnung gewährt.

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo_ka_mobil

Erforderliche Unterlagen

Mit der Antragstellung für die Umweltförderung im Inland bei der Kommunalkredit Public Consulting wird automatisch auch die Förderung aus dem Klima- und Umweltpakt beantragt und bearbeitet.

- Qualifiziert sich der Förderwerber für die erhöhte Förderung, ist ein Nachweis über die durchgeführte Fuhrparkanalyse verpflichtend vorzulegen.

Sämtliche Formblätter und weiterführende Informationen finden Sie unter:

www.umweltfoerderung.at/betriebe/fuhrpark-mit-elektrofahrzeugen-pkw-land-salzburg.html

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien

Telefon: 01/31 6 31-713, Fax: 01/31 6 31-104, E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at